

**Ordnungsbehördliche Verordnung
über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit
und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Vettweiß vom 22.12.1992**

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse.
- (2) Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere Straßen, Fahrbahnen, Wege, Gehwege, Radwege, Bürgersteige, Plätze, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Rinnen und Gräben, Brücken, Unterführungen, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind.
- (3) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse insbesondere alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden und bestimmungsgemäß zugänglichen
 1. Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Waldungen, Gärten, Friedhöfe sowie die Ufer und Böschungen von Gewässern;
 2. Ruhebänke, Toiletten-, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, Fernsprecheinrichtungen, Wetterschutz- und ähnliche Einrichtungen;
 3. Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrsschilder, Hinweiszeichen und Lichtzeichenanlagen.

§ 2

Allgemeine Verhaltenspflichten

- (1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen hat sich jeder so zu verhalten, daß andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert werden. Die Benutzung der Verkehrsflächen und Anlagen darf nicht vereitelt oder beschränkt werden.
- (2) Absatz 1 findet nur insoweit Anwendung, als die darin enthaltenen Verhaltenspflichten und Benutzungsgebote nicht der Regelung des Verkehrs im Sinne der Straßenverkehrsordnung auf Verkehrsflächen und in Anlagen dienen. Insoweit ist § 1 (2) StVO einschlägig.

§ 3

Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen

Es ist untersagt

1. in den Anlagen und in Verkehrsflächen unbefugt Sträucher und Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken oder sonstwie zu verändern;

2. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder und andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen, zu beschmutzen, zu bemalen oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen;
3. in den Anlagen zu übernachten;
4. Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen und Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden;
5. Hydranten, Straßenrinnen und Einflußöffnungen oder Straßenkanäle zu verdecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit sonst wie zu beeinträchtigen;
6. gewerblichen Betätigungen, die einer Erlaubnis nach § 55 (2) GewO bedürfen, vor öffentlichen Gebäuden, insbesondere vor Kirchen, Schulen und Friedhöfen im Einzugsbereich von Ein- und Ausgängen auszuüben. Die Vorschriften des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen und die aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Satzungen bleiben hiervon unberührt.

§ 4

Tierhaltung, Anlein- und Maulkorbzwang für Hunde

- (1) Tierhalter und diejenigen, denen die Aufsicht über die Tiere obliegt, oder die diese Aufsicht tatsächlich ausüben, haben dafür zu sorgen, daß ihre Tiere
 1. Personen nicht gefährden oder verletzen und Sachen nicht beschädigen,
 2. die Anlagen und die Verkehrsflächen nicht verunreinigen,
 3. von Kinderspielplätzen ferngehalten werden.
- (2) Auf Verkehrsflächen sind Hunde an der Leine zu führen. Bissigen Hunden ist zusätzlich ein Maulkorb anzulegen.
- (3) Verunreinigungen sind von den nach Abs. 1 verantwortlichen Personen unverzüglich zu beseitigen.

§ 5

Verunreinigungsverbot

- (1) Jede Verunreinigung der Verkehrsflächen und Anlagen ist untersagt. Unzulässig ist insbesondere
 1. das Wegwerfen und Zurücklassen von Unrat, Lebensmittelresten, Papier, Glas, Konservendosen oder sonstiger Verpackungsmaterialien sowie von scharfkantigen, spitzen, gleitfähigen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen;
 2. das Klopfen und Ausschütteln von Teppichen, Tüchern, Kleidern, Polstern, Betten und ähnlichen Gegenständen innerhalb der

geschlossenen Ortschaften aus offenen Fenstern und von Balkonen nach der Straßenseite hin, sofern sie weniger als 3 m von der Straße entfernt liegen;

3. das Ausschütten jeglicher Schmutz- und Abwässer;
 4. das Ablassen und die Einleitung von Säure, Öl, Benzin, Benzol oder sonstigen flüssigen oder schlammigen Stoffen;
 5. der Transport von Flugasche, Flugsand oder ähnlichen Materialien auf offenen Lastkraftwagen, sofern diese Stoffe nicht abgedeckt oder in geschlossenen Behältnissen verfüllt sind.
- (2) Kalk, Sand, Kies, Zement und sonstige Baustoffe sind so zu lagern, daß sie bei Regen nicht mit in die Kanalisation abfließen können oder Straßen und Anlagen verunreinigen, und daß das Wasser ungehindert abfließen kann.
- (3) Hat jemand öffentliche Verkehrsflächen oder öffentliche Anlagen - auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis- verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muß er unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen. Insbesondere haben diejenigen, die Waren zum sofortigen Verzehr anbieten, Abfallbehälter aufzustellen und darüber hinaus in einem Umkreis von 100 m die Rückstände einzusammeln.
- (4) Die Absätze 1, 2 und 3 finden nur Anwendung, soweit durch die Verunreinigungen nicht der öffentliche Verkehr erschwert wird und somit § 32 StVO nicht anwendbar ist.

§ 6

Papierkörbe/Sammelbehälter

- (1) Im Haushalt angefallener Müll darf nicht in Papierkörbe gefüllt werden, die auf Verkehrsflächen oder in Anlagen aufgestellt sind.
- (2) Sammelbehälter für Altglas, Altpapier etc. dürfen nur mit den dem Sammelzweck entsprechenden Materialien gefüllt werden.
- (3) Es ist verboten, Papierkörbe, Müllbehälter und Sperrgut zu durchsuchen oder ihnen Gegenstände zu entnehmen.

§ 7

Reinigen von Kraftfahrzeugen

- (1) Das Reinigen und Waschen von Kraftfahrzeugen und anderen Gegenständen, insbesondere das Reinigen oder Absprühen von Motoren, der Unterseite von Kraftfahrzeugen oder sonstiger öliger Gegenstände sowie die Vornahme eines Ölwechsels ist auf Verkehrsflächen und in den Anlagen verboten.
- (2) Auf den Straßen dürfen Fahrzeuge nur repariert werden, soweit dies im Einzelfall unerlässlich ist.

§ 8
Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen

- (1) Das Ab- und Aufstellen von Wohnwagen, Zelten und Verkaufswagen in Anlagen ist verboten.
- (2) Ausnahmen können in Einzelfällen gestattet werden, wenn dies dem öffentlichen Interesse, z. B. zur Deckung des Freizeitbedarfs der Bevölkerung, dient.

§ 9
Benutzung der Anlagen

- (1) Die Anlagen sind schonend zu behandeln.
- (2) Anlagen dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Vorübergehende Nutzungseinschränkungen auf Hinweistafeln sind zu beachten.
- (3) Das Abstellen von Gegenständen und das Lagern von Materialien, insbesondere auf Grünflächen ist unzulässig.
- (4) In den Anlagen darf kein offenes Feuer angezündet werden, außer an den hierfür vorgesehenen Grillplätzen.

§ 10
Kinderspielplätze

- (1) Kinderspielplätze dienen nur dem Aufenthalt von Kindern bis zum Alter von 14 Jahren, soweit nicht durch Schilder eine andere Altersgrenze festgelegt ist. Außer ihnen dürfen dort nur Erziehungsberechtigte und Aufsichtspersonen anwesender Kinder verweilen. Die Benutzung der Plätze geschieht auf eigene Gefahr.
- (2) Das Fußballspielen auf den Kinderspielplätzen ist verboten, es sei denn, daß hierfür besondere Flächen ausgewiesen sind.
- (3) Der Aufenthalt auf den Kinderspielplätzen ist nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit erlaubt.
- (4) Auf Kinderspielplätzen dürfen Tiere nicht mitgeführt werden.

§ 11
Schutzvorkehrungen

- (1) Zu den Straßen hin gelegenen Kellerluken, Brunnen, Gruben und Schächte müssen mit festen Türen, Deckeln oder Gitterrosten verschlossen sein, die so beschaffen und befestigt sind, daß sie von Unbefugten nicht geöffnet werden können. Die Oberkanten der Roste oder Deckel müssen bündig mit der Oberkante der Bürgersteige liegen. Sie dürfen sich beim Betreten nicht bewegen und ihre Oberfläche muß so beschaffen sein, daß niemand darauf ausgleitet.

- (2) In den Straßenraum hineinragende Gegenstände, insbesondere Bauten, Treppen, Rampen, Gitter, sind ausreichend kenntlich zu machen.
- (3) Frisch gestrichene, öffentlich zugängliche Gegenstände und Flächen sind durch einen auffallenden Hinweis kenntlich zu machen.
- (4) Blumentöpfe und -kästen sind gegen Herabstürzen zu sichern.
- (5) Das Anbringen von Stacheldraht zur Einfriedigung von Grundstücken ist zu den Straßen und Anlagen hin unterhalb einer Höhe von 2,00 m verboten, es sei denn, daß die Anbringung an der Innenseite des Zaunes, der Hecke oder dergleichen erfolgt und die Außenseite mit glattem Schutzdraht oder einer sonstigen zweckentsprechenden Sicherung versehen ist.
- (6) Schneeüberhang sowie Eiszapfen an Gebäuden, insbesondere an Dachrinnen, sind von den Ordnungspflichtigen zu entfernen, wenn Personen oder Sachen ansonsten gefährdet werden können.
- (7) Fahnen, Girlanden und ähnliche Gegenstände sind so anzubringen, daß sie nicht mit Leitungsdrähten oder Straßenbeleuchtungskörpern in Berührung kommen.
- (8) In der Nähe von Fernsprech- und Stromversorgungsfreileitungen dürfen Winddrachen und Modellflugzeuge nicht aufgelassen werden.
- (9) Umzüge, bei denen Fackeln und andere Beleuchtungskörper mit offener Flamme mitgeführt werden, bedürfen der Erlaubnis der örtlichen Ordnungsbehörde. Für die rechtzeitige Beantragung der Erlaubnis ist der Veranstalter verantwortlich.

§ 12 Hausnummern

- (1) Jedes Haus ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück zugeteilten Hausnummer zu versehen; die Hausnummer muß von der Straße erkennbar sein und lesbar erhalten werden.
- (2) Die Hausnummer ist unmittelbar neben dem Haupteingang deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist sie an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstückes, und zwar an der dem Haupteingang zunächst liegenden Hauswand anzubringen. Ist ein Vorgarten vorhanden, der das Wohngebäude zur Straße hin verdeckt oder die Hausnummer nicht erkennen läßt, so ist sie an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür zu befestigen, ggf. separat anzubringen.
- (3) Bei Umnummerierung darf das bisherige Hausnummernschild während einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Es ist mit roter Farbe so durchzustreichen, daß die alte Nummer noch deutlich lesbar bleibt.

§ 13

Anbringung und Einrichtungen für öffentliche Zwecke

Jeder Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte hat auf den Grundstücken das Anbringen, Entfernen oder Ausbessern von Zeichen, Aufschriften und Einrichtungen zu dulden, die im öffentlichen Interesse erforderlich sind, wenn dies anderweitig nicht möglich ist.

Hierunter fallen insbesondere;

Straßenbenennungsschilder, Verkehrszeichen, Hinweisschilder auf Versorgungsleitungen von Feuerlöscheinrichtungen oder auf andere öffentliche Versorgungseinrichtungen, Vermessungspunkte.

Es ist jedem untersagt, diese Zeichen und Einrichtungen zu beseitigen, zu verändern oder zu verdecken.

§ 14

Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr

- (1) Die Reinigung und Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen, der Abortanlagen, der Schlammfänger für Wirtschaftsabwässer, der Dunggruben sowie aller anderen Gruben, die gesundheitsschädliche oder übelriechende Stoffe aufnehmen, ist so vorzunehmen, daß schädliche Umwelteinwirkungen vermieden werden, soweit dies nach den Umständen des Einzelfalls möglich und zumutbar ist.
- (2) Übelriechende und ekelerregende Fäkalien, Dungstoffe und Klärschlämme dürfen nur in dichten und verschlossenen Behältern befördert werden. Soweit sie nicht in geschlossenen Behältern befördert werden können, ist das Beförderungsgut vollständig abzudecken, um Geruchsverbreitung zu verhindern.
- (3) Jauche, Gülle und andere flüssige oder feste übelriechende Dungstoffe oder Klärschlämme dürfen nur in einem Mindestabstand von 300 m zu gemäß § 30 Baugesetzbuch beplanten Gebieten oder im Zusammenhang bebauten Ortsteilen (§ 34 Baugesetzbuch) aufgebracht werden.
- (4) Werden die in Absatz 3 genannten Stoffe als durch Belüftung oder gleichwertig behandelte Flüssigmist aufgebracht, so ist abweichend von Absatz 3 ein Mindestabstand von 100 m einzuhalten.
- (5) In Ackerböden sind die in Absatz 3 und 4 genannten Stoffe unverzüglich so einzuarbeiten, daß Geruchsbelästigungen nicht mehr eintreten.
- (6) In Einzelfällen können von den Mindestabständen in Absatz 3 und 4 Ausnahmen zugelassen werden, wenn aufgrund der örtlichen Besonderheiten der angrenzenden Bebauung, der Art der auszubringenden Gülle, Jauche, Dungstoffe oder Klärschlämme oder der Ausbringungstechniken eine unzumutbare Beeinträchtigung nicht zu erwarten ist.
- (7) Das Entleeren der Dunggruben, Abortgruben und Hauskläranlagen sowie die Abfuhr des Inhaltes ist an den Tagen vor Sonn- und Feiertagen ab 12.00 Uhr

untersagt.

§ 15

Pflügen, Anlegung von Blattmieten

- (1) Auf den Äckern ist entlang der Straßen und befestigten Wege ein genügend breiter Vorkopf anzulegen. Das Überackern und Abpflügen von Rasenkanten, Böschungen, Gräben und Banketten ist verboten.
- (2) Blattmieten dürfen an öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und Anlagen nur in einer Entfernung von mindestens 5 m und 100 m von Wohngrundstücken angelegt werden.
- (3) Silagewasser darf auch bei starken Niederschlägen oder durch Schneeschmelze nicht auf Wege und in Gewässer gelangen.

§ 16

Wahrung der Mittagsruhe

- (1) In Wohn- und Kleinsiedlungsgebieten ist in der Zeit von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr (allgemeine Ruhezeit) jede Tätigkeit untersagt, die mit besonderer Lärmentwicklung verbunden ist und die allgemeine Ruhezeit stören könnte. Als solche Tätigkeiten gelten insbesondere
 1. der Gebrauch von Rasenmähern;
 2. Das Ausklopfen von Kleidern, Teppichen, Matratzen, Läufern und ähnlichen Gegenständen;
 3. das Holzhacken, Hämmern, Sägen, Bohren, Schleifen, Fräsen, Schreddern.
- (2) Absatz 1 findet keine Anwendung auf landwirtschaftliche und gewerbliche Tätigkeiten.

§ 17

Erlaubnisse, Ausnahmen

Der Gemeindedirektor der Gemeinde Vettweiß kann auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn die Interessen des Antragstellers die durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen.

§ 18

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung können bei Fahrlässigkeit mit einer Geldbuße bis zu 500,- DM, bei Vorsatz mit einer Geldbuße bis zu 1.000,- DM und Einziehung der durch die Zuwiderhandlung gewonnenen oder erlangten Gegenstände geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist die örtliche Ordnungsbehörde.

§19

Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften